

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: \_\_\_\_\_

Eingereicht am (Datum/Zeit): \_\_\_\_\_

## Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Lydia Baumgartner SP- JUSO PSA	
2.	Elisabeth Striffeler SP – JUSO PSA	
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

### Titel

Finanzlöcher der Spitäler schliessen aber nicht auf dem Rücken des Personals

### Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, Spitäler und andere Institutionen, die gemäss der Notverordnung CKGV<sup>1</sup> für Ausfälle während der Coronakrise entschädigt werden, zu einem fairen Umgang mit dem Personal zu verpflichten. Insbesondere soll ihnen untersagt werden, dass die Angestellten während der Krise unfreiwillig entstandene Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt abarbeiten müssen.

### Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Während der Coronakrise durften in den Spitälern nur noch dringende Behandlungen durchgeführt werden. Dadurch verringerte sich der Arbeitsaufwand und viele Angestellte konnten ihr gewohntes Arbeitspensum nicht mehr leisten. Dabei wurden den Angestellten die unfreiwillig arbeitsfreien Tage als Minusstunden verbucht.

Einige Spitalleitungen stellen sich nun auf den Standpunkt, dass diese Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt durch das Spital von den Angestellten eingefordert werden könne. Die Angestellten sollen also nach der Krise ein grösseres Pensum leisten, ohne jedoch dafür entschädigt zu werden.

Das Pflegepersonal und viele weitere Spitalangestellten waren in der Corona-Krise unter besonderem Druck. Wo nötig, haben sie in anderen Bereichen gearbeitet und so neue Aufgaben übernommen und dabei äusserst flexibel unter schwierigen Umständen ihr Bestes gegeben.

Zum Dank sollen sie nun unfreiwillig entstandene Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt gratis leisten? Die Angestellten fühlen sich ob dieser Forderung vor den Kopf gestossen und ausgenutzt. Zudem bringt dies für viele organisatorische Probleme, etwa für Personen mit Betreuungspflichten. Diese Situation ist unwürdig und rechtlich höchst fragwürdig.

Öffentliche Spitäler können keine Kurzarbeit anmelden. Anstelle dessen gleicht der Staat die entstandenen Finanzlöcher per Notverordnung aus. Dabei dürfen nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Spitäler im Zentrum stehen, sondern müssen auch jene der Mitarbeitenden geschützt werden. Minusstunden sind das Risiko des Arbeitgebers und dieser hat auch dafür einzustehen. Aufgelaufene Minusstunden, welche im Zusammenhang mit der Pandemie entstanden sind, dürfen nicht

<sup>1</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-d6a36fee0e8f425f8b684a8232db53cb.html>

auf die Mitarbeitenden abgewälzt werden – die Arbeitnehmerrechte sind einzuhalten. Die Insel Gruppe geht hier mit gutem Beispiel voran.

**Dringlichkeit** (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja **X**    nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die arbeitsrechtlich fragwürdige Praxis wird bereits angewandt und ist schnellstens zu unterbinden. Das Personal im Gesundheitswesen braucht eine verlässliche und einheitliche Praxis.

**Ort / Datum:**

Jegenstorf, 22. Mai 2020

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: **gr-gc@be.ch**

**Einreichung der Vorstösse**

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

**Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner**

	Name / Vorname	Unterschrift
1.	Baumgartner Lydia	
2.	Striffeler Elisabeth	
3.		

### **Motionsarten / Motionstypen**

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

### **Fristen**

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

### **Vollzug**

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

### **Berichterstattung**

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).